

Vereinsatzung des TuS Esborn 03 / 21 e.V.

Allgemeiner Hinweis: Sämtliche Vorstands-, Beirats- oder sonstigen Ämter im Verein werden in dieser Satzung zur Vereinfachung und besseren Übersichtlichkeit nur in männlicher Form benannt. Es ist selbstverständlich, dass jedes durch diese Satzung vorgesehene Amt auch durch eine weibliche Person ausgeführt werden kann.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Historie

1. Der am 30. März 1903 gegründete Turnverein „Germania“ Esborn und der am 30. April 1921 gegründete Spiel- und Sportverein „Westfalia“ Esborn schlossen sich in einer Neugründungsversammlung am 21. Oktober 1945 auf Empfehlung des Sportringes im Amt Volmarstein zum Turn- und Spielverein Esborn 1903/21 zusammen.
2. Der Verein führt den Namen „Turn- und Spielverein Esborn 1903/21 e.V.“ Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wetter (Ruhr) eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 58300 Wetter (Ruhr).
3. Der „Turn- und Spielverein Esborn 1903/21 e.V.“ ist unter der Kenn.-Nr. 13/10 beim Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen registriert und hat beim Landessportbund in Nordrheinwestfalen die Nummer 00 28 34.
4. Die Vereinsfarben sind blau-weiß
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports, des Sports allgemein sowie der Jugendarbeit.
2. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
 - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter, Trainern und Helfern;
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
 - h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß § 52 der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied
 - a) im Stadtverband für Leibesübungen Wetter (Ruhr) e.V. (SfL Wetter) und
 - b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

§ 5 Mitgliedschaft im Verein

1. Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendabteilung des Vereins, stimmberechtigte und zur aktiven Wahl berechtigte jugendliche Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr (siehe § 6) und erwachsene Mitglieder mit Stimmrecht sowie aktivem und passivem Wahlrecht.
2. Die Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Ersatz von Schäden und Verlusten, die sie bei Ausübung des Sports, der Benutzung von Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch eine Versicherung oder die Sporthilfe e.V. gedeckt sind.

§ 6 Mitgliedsrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliedsrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. Kinder und Jugendliche ab dem 7. bis zum 18. Lebensjahr üben ihre

- Mitgliederrechte im Verein grundsätzlich persönlich aus.
3. Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind jedoch vom Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimm- und Wahlrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.
 4. Sind Kinder und Jugendliche ab dem 7. bis zum 16. Lebensjahr in der Jugendversammlung persönlich nicht anwesend und / oder verzichten in dieser Versammlung auf die Ausübung ihres Stimm- und Wahlrechtes, gilt automatisch einer ihrer anwesenden gesetzlichen Vertreter als für sie stimm- und wahlberechtigt.
 5. Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind vom passiven Wahlrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. In jedem Fall ist dem Aufnahmeantrag eine Einwilligung zur Beitragsabbuchung unter Benennung der Bankverbindung beizufügen. Über mögliche Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Vorstand.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
4. Die Aufnahme in den Verein ist zu bestätigen. Durch die Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung an, diese wird dem Mitglied auf Verlangen vom Vorstand ausgehändigt. Ansonsten liegt die Satzung zur Einsicht im Vereinsheim aus.

§ 8 Rechts- und Ordnungsmaßnahmen während der Mitgliedschaft

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Verwarnung
- Verweis
- Geldbuße
- Einschränkung der Mitgliedschaftsrechte

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt des Mitglieds aus dem Verein (Kündigung)
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Tod
 - durch Auflösung des Vereins

2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung bzw. Kündigung an den Geschäftsführer Sport oder seinen Stellvertreter. Jugendliche Vereinsmitglieder können ihren Vereinsaustritt auch schriftlich gegenüber dem Jugendleiter erklären. § 7 Nr. 2 Satz 2 gilt sinngemäß. Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres. Rechtliche Regelungen des Verbandes bzgl. des Vereinswechsels und der Erteilung einer Spielberechtigung bleiben unberührt.
3. Beim Vereinsaustritt hat jedes Mitglied das ihm während der Mitgliedschaft anvertraute Vereinseigentum in einem sauberen und ordentlichen Zustand zurückzugeben.
4. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen
 - Zahlungsrückstandes des Vereinsbeitrages von mehr als einem Jahresbeitrag trotz mindestens zweimaliger Mahnung,
 - erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtung,
 - eines schweren Verstoßes gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens,
 - unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 10 Ehrungen, Ehrenmitgliedschaft

Der TuS Esborn ehrt seine Mitglieder offiziell für 25-, 40-, 50- und 60-jährige Mitgliedschaft.

Mit Erreichen der 60-jährigen Mitgliedschaft wird das Mitglied automatisch zum Ehrenmitglied ernannt, zudem wird ab diesem Zeitpunkt kein Vereinsbeitrag mehr erhoben.

§ 11 Beiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Vereinsbeiträge.
2. Die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Umlagen bei besonderen Vorhaben können nur vom Vorstand erhoben werden. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
4. Art und Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren sowie besondere Regelungen für bestimmte Personenkreise oder Personengruppen (Ermäßigungen) regelt die Beitragsordnung (§ 18 Buchstabe a).
5. Bzgl. der Beitragszahlung gilt grundsätzlich das jährliche Lastschriftverfahren. Die Jahresbeiträge werden immer zum 15. Februar des jeweiligen Geschäftsjahres (§ 1 Nr. 5) abgebucht.
6. Jedes Mitglied verpflichtet sich, Änderungen in seiner Kontoverbindung unverzüglich beim Geschäftsführer Finanzen oder dessen Stellvertreter anzuzeigen, um eventuelle Rückbuchungskosten zu vermeiden. Im Falle

der Unterdeckung des zu belastenden Kontos zum Zeitpunkt der Beitragsabbuchung hat jedes Mitglied unaufgefordert und rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, damit entsprechende Kosten nicht entstehen können. Der Verein hat das Recht, im Fall einer nicht rechtzeitig bekannt gegebenen Änderung der Kontoverbindung bzw. im Fall der Unterdeckung des Kontos die zusätzlich entstehenden Kosten gegenüber dem Mitglied geltend zu machen.

§ 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 13)
- der Vorstand (§ 14)
- der Beirat (§ 15)
- die Abteilungen des Vereins (§ 16)

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Versammlung.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder sie schriftlich beim 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall bei einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe des Grundes beantragt haben.
4. Die Einladung zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch lokale Medien und öffentlichen Aushang am Vereinsheim.
5. Jedem Mitglied ab dem 18. Lebensjahr steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall bei einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, einreichen.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen, sofern es sich dabei nicht um Entscheidungen gemäß § 13 Nr. 8 Satz 2 oder 3 handelt. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins (§ 21), eine sonstige Rechtsnachfolge sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fällen. Die Entscheidung zur Verschmelzung (Fusion) mit einem anderen Verein benötigt die 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Mit Ausnahme

der Entscheidung über Satzungsänderungen können solche Entscheidungen nur im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung getroffen werden. Gleiches gilt für Satzungsänderungen zur Mehrheitsregelung gemäß § 13 Nr. 8 Satz 2. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht gezählt.

9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Versammlungsleitung und von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
10. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - Feststellung der Jahresrechnung
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen
 - Genehmigung der Beschlüsse der Unterabteilungen Jugend, Dart und Alte Herren

§ 14 Vorstand

- Dem Vorstand des Vereins gehören folgende Personen an:
 - 1. Vorsitzender
 - bis zu 2 gleichberechtigte stv. Vorsitzende
 - Geschäftsführer Sport
 - stv. Geschäftsführer Sport
 - Geschäftsführer Finanzen (Kassierer)
 - stv. Geschäftsführer Finanzen (Kassierer)
 - Jugendleiter
 - Sportbeauftragter (Obmann)
 - Ehrenamtsbeauftragter
1. Der Verein kann gerichtlich und außergerichtlich ausschließlich durch den 1. Vorsitzenden und seine beiden stv. Vorsitzenden vertreten werden. In jedem Fall muss die gerichtliche Vertretung immer durch mindestens zwei der in Satz 1 genannten Amtsträger gleichzeitig erfolgen. Für die außergerichtliche Vertretung gilt selbiges entsprechend, sofern nicht aus pragmatischen Gründen Ausnahmen von dieser Regelung als sinnvoll erscheinen und das Vereinswohl nicht gefährdet wird.
 2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
 3. Die Wahl des Vorstands erfolgt jährlich.

4. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten. Einen in diesem Sinne satzungsgemäß dauerhaft eingerichteten Ausschuss bildet der Beirat (§ 15).
8. Kein Vorstandsmitglied darf sich in dieselbe, eine gleichartige oder ähnliche Vorstandsposition in einem anderen Amateur-Fußballverein wählen lassen. Ebenso darf sich kein Vereinsmitglied neu in den Vorstand wählen lassen, das zum Zeitpunkt der Wahl dieselbe, eine gleichartige oder ähnliche Vorstandsposition in einem anderen Amateur-Fußballverein bekleidet. Erfolgt eine solche Wahl seitens der Mitgliederversammlung in Unkenntnis, so ist diese Wahl zu dem Zeitpunkt, an dem der Sachverhalt allgemein bekannt geworden ist, für ungültig zu erklären. Dem Vereinsvorstand wird in einem derartigen Fall zwingend auferlegt, den auf diese Weise freigewordenen Vorstandsposten unverzüglich kommissarisch zu besetzen. Über die endgültige Besetzung entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

§ 15 Beirat

1. Der Beirat des Vereins hat gegenüber dem Vorstand eine beratende Funktion. Er ist vom Vorstand anzuhören und hat das Recht, über alle Vorstandsbeschlüsse informiert zu werden. Die Mitglieder des Beirats sollen zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie haben darauf im Einzelfall jedoch keinen Anspruch und kein offizielles Stimmrecht bei den Entscheidungen des Vorstands.
2. Der Beirat setzt sich zusammen aus dem Ältestenrat (bis zu 6 Vereinsmitglieder, die auf der Jahreshauptversammlung gewählt werden) und mindestens je einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Abteilungen Jugend, Dart und Alte Herren. Des Weiteren gehört dem Beirat mindestens ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Festausschusses und des Fördervereins an. Zusätzlich kann eine beliebige Anzahl an Beisitzern in den Beirat gewählt werden.
3. Der Beirat wählt sich und seine Mitglieder aus dem Kreise der Vereinsmitglieder je nach personellem Bedarf in der Regel selbst. Die Wahl eines Beiratsmitgliedes ist im Allgemeinen nicht an zeitliche Vorgaben und/oder formale Bestimmungen gebunden. Die Ordnungen (§ 16) der einzelnen Abteilungen sind bei der Wahl jedoch zu beachten. Der Vorstand ist über

die Wahl neuer Beiratsmitglieder zeitnah zu informieren. Er bestätigt neue Mitglieder des Beirats formell in seiner nächsten Vorstandssitzung.

§ 16 Abteilungen des Vereins

Neben den Senioren des Vereins gehören dem Verein 3 weitere Abteilungen an:

a) Abteilung Jugend

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles Nähere wird durch eine Jugendordnung geregelt. Eine Änderung der Ordnung muss von der Abteilung Jugend vorgeschlagen werden. Sie ist zu ihrer Wirksamkeit vom Vorstand formal zu beschließen (§ 18 Buchstabe d).
3. Die Abteilung Jugend untersteht dem Vorstand.

b) Abteilung Dart

1. Die Dartabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Vereins selbstständig. Sie entscheiden über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles Nähere kann durch eine Dartabteilungsordnung geregelt werden. Eine solche Ordnung muss von der Abteilung Dart vorgeschlagen werden. Sie ist zu ihrer Wirksamkeit vom Vorstand formal zu beschließen (§ 18 Buchstabe e).
3. Die Abteilung Dart untersteht dem Vorstand.

c) Abteilung Alte Herren

1. Die Alten Herren führen und verwalten sich im Rahmen der Satzung des Vereins selbstständig. Sie entscheiden über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles Nähere kann durch eine Alte Herren-Ordnung geregelt werden. Eine solche Ordnung muss von der Abteilung Alte Herren vorgeschlagen werden. Sie ist zu ihrer Wirksamkeit vom Vorstand formal zu beschließen (§ 18 Buchstabe f).
3. Die Abteilung Alte Herren untersteht dem Vorstand.

§ 17 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand gemäß § 14 angehören dürfen. Eine gleichzeitige Tätigkeit im Beirat des Vereins (§ 15) ist dagegen möglich.
2. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt i.d.R. für die Dauer von 2 Jahren, in jedem geraden und ungeraden Jahr wird je ein Kassenprüfer neu gewählt. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die direkte Wiederwahl eines ausgeschiedenen Kassen-

prüfers ist unzulässig. Die Wiederwahl eines Ersatzkassenprüfers ist immer wieder zulässig, solange er tatsächlich nicht zur Kassenprüfung herangezogen wurde.

3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 18 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Beitragsordnung (§ 11 Nr. 4)
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung
- d) Jugendordnung (§ 16 Buchstabe a)
- e) Dartabteilungsordnung (§ 16 Buchstabe b)
- f) Alte Herren-Ordnung (§ 16 Buchstabe c)

Mit Ausnahme der Beitragsordnung (Buchstabe a) ist der Vorstand zum Erlass dieser Ordnungen aber nicht verpflichtet. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Beitragsordnung und Änderungen der Beitragsordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit jeweils der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 19 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 20 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;

- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Die Mitglieder ggf. vertreten durch ihre Erziehungsberechtigten, erklären sich mit ihrer Vereinsanmeldung bzw. Mitgliedschaft damit einverstanden, dass ihre Fotos und Daten (z.B. Name und Tätigkeit im Verein) unter anderem im Internet und auf der Homepage des TuS Esborn 1903 / 21 e.V. veröffentlicht werden.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und mindestens einer der beiden stv. Vorsitzenden als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Evangelischen Kindergarten Albringhausen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 09.03.2012 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Wetter, den 09.03.2012